



Gemeinsam leben in Wels

Verschiedene Herkunft – Gemeinsame Zukunft

Zahlen, Daten und Fakten





Zahlen und Fakten Stand: 31.12.2008

- 61.897 Menschen leben in Wels
- 10.293 ausländischer Staatsbürgerschaft (= 17%)
 - davon 1.808 EU-Bürger
 - 8.485 sogenannte Drittstaatsangehörige
- **Ausländer kommen aus:**
- Ex-Jugoslawien 5.880
 - Bosnien und Herzegowina 1.724
 - Kroatien 1.555
 - Serbien und Montenegro 1.712
 - Mazedonien 859
 - Slowenien 30
- Türkei 1.471
- Deutschland 769
- Sonstige 2.173 (Russland (249), Slowakei (165), Tschechische Republik (103), Ungarn (183), Italien (60), Irak (33), Iran (22), China (69), Mongolei (65), Portugal (36), Niederlande (26), Nigeria (38), Schweiz (25), Thailand (51), USA (36),)





Entwicklung





Begriffe

- Ausländer = Menschen ohne österreichische Staatsbürgerschaft
- Asylwerber = Menschen, die aus ihrem Heimatland geflüchtet sind und einen Antrag auf Asyl nach der Genfer Flüchtlingskonvention gestellt haben
- Asylberechtigter = Menschen, deren Asylverfahren positiv abgeschlossen ist, d.h. denen der Asylstatus zuerkannt wurde; diese Menschen sind in vielen Bereichen österr. Staatsbürgern gleichgestellt





Wer zählt zu den Personen mit Migrationshintergrund

- Menschen mit nicht Österreichischer Staatsbürgerschaft
- ÖsterreicherInnen, deren Geburtsort im Ausland liegt (bzw. Menschen die einmal eine andere Staatsbürgerschaft hatten)
- ÖsterreicherInnen, bei denen mindestens ein Elternteil im Ausland geboren ist (das sind Menschen die schon in Österreich geboren sind, aber mindestens ein Elternteil aus dem Ausland zugezogen ist)

Der Begriff „Personen mit Migrationshintergrund“ wird in dieser Definition für alle Statistiken verwendet!





Zuzug – Quotenregelung (gilt für Drittstaatsangehörige – das sind alle außer EU Bürger)

- Zentrales Quotenregister (elektronisch)
 - Quote wird jährlich im Nationalrat beschlossen
 - Aufteilung auf die Bundesländer, keine Regional/Bezirksquote
 - Anhörung von Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer, Landwirtschaftskammer, Städtebund, Gemeindebund, Gewerkschaftsbund, Industriellenvereinigung, WIFO
 - Die Länder können für die Aufteilung einen Vorschlag einbringen

- Wenn die Voraussetzungen entsprechen **muss** die Behörde (in Wels der Magistrat) die Bewilligung erteilen





Zuzug – Quotenregelung (gilt für Drittstaatsangehörige – das sind alle außer EU Bürger)

- Gültiger Aufenthaltstitel
 - Beinhaltet das Recht auf Zusammenführung mit Familienmitgliedern (Ehegatten und minderjährige Kinder), sofern bestimmte Voraussetzungen zutreffen (Nachweis einer ortsüblichen Unterkunft, Einkommen, Leumund)
 - Diese Zusammenführungen werden auf die Quote angerechnet





Zuzug - Quotenregelung

- Österr. Staatsbürger mit AusländerIn verheiratet
 - ebenfalls Recht auf Familienzusammenführung
 - diese Zusammenführungen werden nicht auf die Quote angerechnet – diese Art des Zuzuges macht den überwiegenden Teil des Zuzuges aus
- Für EU-BürgerInnen gilt Niederlassungsfreiheit
- Stadt Wels hat **keinen** Einfluss auf die Quotenzuteilung
- Die Niederlassungsbewilligungen bzw. Verlängerungen **müssen** bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen erteilt werden





Integrationsvereinbarung = Sprache

- **Jeder** Drittstaatsangehörige (= alle außer Ö und EU-Bürger) muss die Integrationsvereinbarung (= IV) innerhalb von 5 Jahren erfüllen
- Integrationsvereinbarung ist erfüllt:
 - Absolvierung eines Deutsch-Kurses im Ausmaß von 300 Stunden mit abschließender Prüfung = Deutsch-Kenntnisse auf A2-Niveau
 - mindestens fünfjähriger Besuch einer Pflichtschule in Ö und im Unterrichtsfach „Deutsch“ positiv
 - Unterrichtsfach „Deutsch“ auf dem Niveau der 9. Schulstufe positiv
 - ausländischer Schulabschluss, der der allgemeinen Universitätsreife entspricht
 - Lehrabschlussprüfung in Österreich abgelegt





Integrationsvereinbarung gilt für:

- Die sich nach dem 1.01.1998 in Österreich mit Erstniederlassungsbewilligung niedergelassen haben (nach dem Aufenthaltsgesetz)
- Denen ab 1.01.2003 eine Erstniederlassungsbewilligung erteilt worden ist (nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz)

Anmerkung: Gesetzliche Grundlage hat sich geändert bzw. das Gesetz wurde neu erlassen, deshalb zwei verschiedene Textformulierungen





Ausnahmen von der IV

- auf Grund des hohen Alters oder des Gesundheitszustandes nicht zumutbar (ist beides mittels amtsärztlichem Gutachten nachzuweisen), z.B. 80jährige Frau kommt im Zuge der Familienzusammenführung nach Österreich
- Kinder unter 9 Jahren (genauer Gesetzestext: „die zum Zeitpunkt der Erfüllungspflicht unmündig sind oder sein werden“); für die Kinder gilt die Schulpflicht und daher müssen sie in der Schule deutsch lernen
- schriftliche Erklärung, dass der Aufenthalt die Dauer von zwölf Monaten innerhalb von 24 Monaten nicht überschreiten wird und gleichzeitiger Verzicht auf die Stellung eines Verlängerungsantrages
- Schlüsselkräfte (= besonders qualifizierte Fachkräfte) sowie deren Angehörigen (2007: 12 Bewilligungen; 2008: 10 Bewilligungen; 2009: bisher 3 Bewilligungen)





Prüfung der IV bei Verlängerung

- bereits bei Erteilung des ersten Aufenthaltstitels werden die Fremden darüber informiert, dass sie bis zur ersten Verlängerung mindestens 2 Module (von 4) positiv abgeschlossen haben müssen
- der Aufenthaltstitel wird im Verlängerungsfall nur dann ausgegeben, wenn diese Vereinbarung auch eingehalten wurde, ansonsten ist dies ein Versagungsgrund





Aufschub und Kostenersatz der IV

- Aufschub:
 - auf begründeten Antrag kann (auch mehrmals) ein Aufschub bewilligt werden, z.B. wegen schwerer Krankheit
- Kostenersatz:
 - Familienangehörige (= Ehegatte/Ehegattin und minderjährige Kinder) erhalten bei Erstbewilligung Gutschein der 2 Jahre gültig ist und 50% der Kosten ersetzt
 - mit Bewilligung eines Aufschubes verlängert sich auch die Gültigkeit des Gutscheins
 - kein Gutschein für alle anderen Angehörige, Rotationsarbeitskräfte, etc.





Erfahrungen mit der IV

- ca. 90% der Fremden haben innerhalb von 2 Jahren die IV erfüllt
- gute Zusammenarbeit mit VHS Oö.
- vereinzelte Probleme bei Personen, die nicht mehr alphabetisiert werden können (entweder auf Grund des Alters oder der fehlenden schulischen Vorkenntnisse)
- „Altfälle“: „einmal ausgenommen – immer ausgenommen“





Asylwerber

- Ist ein Fremder ab Einbringung eines Antrages auf internationalen Schutz bis zum rechtskräftigen Abschluss, zur Einstellung oder Gegenstandslosigkeit des Verfahrens
- Zuständig für die Verfahren ist der Bund, das Bundesasylamt
- Werden durch den Bund betreut, in Wels durch die Caritas
- Haus Courage der Caritas – ca. 100 - 110 Asylwerber leben dort
- Weitere Asylwerber sind in „Privatquartieren“ untergebracht; darüber gibt es aber keine gesicherten Zahlen wie viele in Wels in Privatquartieren leben, schätzungsweise ca. 300 bis 400





Asylwerber

- Asylwerber bekommen dzt. keine Arbeitserlaubnis (Ausnahme Saisonbewilligungen für Land- und Forstwirtschaft und Gastgewerbe)
- Städte und Gemeinden haben die Möglichkeit Asylwerber für gemeinnützige Arbeiten (z.B. Winterdienst, Müllräumaktionen etc.) für ein Taschengeld zu beschäftigen
- Erhält ein Fremder Asyl dann hat er freien Zugang zum Arbeitsmarkt, zugleich wird er aber auch aus der Bundesbetreuung entlassen und muss sich innerhalb kurzer Zeit auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt zurecht finden





Staatsbürgerschaft durch Verleihung

- Mindestens zehnjähriger rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt in Österreich, davon mindestens fünfjährige Niederlassungsbewilligung
- 6 Jahre rechtmäßiger ununterbrochener Aufenthalt genügen wenn der Antragsteller
 - In Österreich geboren ist oder
 - Bisher EU-Bürger war oder
 - Bisher Staatenlos oder Konventionsflüchtling war oder
 - Seit 5 Jahren mit einem Österreicher verheiratet ist
- Minderjährige Personen bei denen ein Elternteil die Staatsbürgerschaft durch Verleihung erworben hat, können jederzeit um die Staatsbürgerschaft ansuchen wenn sie sich rechtmäßig in Österreich aufhalten- keine bestimmte Aufenthaltsdauer erforderlich





Staatsbürgerschaft durch Verleihung

- Unbescholtenheit
 - keine gerichtlichen Verurteilungen und
 - kein anhängiges Strafverfahren (sowohl im In- als auch im Ausland)
 - keine schwer wiegenden Verwaltungsübertretungen mit besonderem Unrechtsgehalt
- hinreichend gesicherter Lebensunterhalt
- Nachweis fester und regelmäßiger eigener Einkünfte (Einkommen, gesetzliche Unterhaltsansprüche oder Versicherungsleistungen für die letzten drei Jahre zum Entscheidungszeitpunkt)
- Deutschkenntnisse und Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung, Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes
 - Nachweis durch schriftliche Prüfung, wenn keine Ausnahmeregelungen bestehen (z.B. Deutsch ist Muttersprache, Minderjährigkeit, Schulbesuch mit positiver Beurteilung im Unterrichtsgegenstand „Deutsch“)





Staatsbürgerschaft durch Verleihung

- bejahende Einstellung zur Republik Österreich und Gewährleistung, dass keine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit besteht
 - kein bestehendes Aufenthaltsverbot (in Österreich und in einem anderen *EWR*-Staat) und kein anhängiges Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung
 - keine Ausweisung innerhalb der letzten zwölf Monate
 - kein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung
-
- Grundsätzliche keine Doppelstaatsbürgerschaften
 - Zuständig: Amt der Landesregierung

